

Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Fernseh- & Internetbeiträge



Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeit am Drehort erstellt.

Koordinator (gem. §6 DGUV, 1) - Teamkoordinator:		BVFK Befähigung:	JA NEIN
			Zutreffendes ankreuzen
Firma (Auftraggeber des Produktionsteams):		Datum:	
Drehort:		Drehortspez. Notruf-Nr.	
Produktionsleitung/ Disposition:		Redakteur(-in)/ Aufnahmeleiter(-in):	
Redaktion:		Titel:	
Ersthelfer:		Elektrofachkraft:	

Organisation	Zutreffendes ankreuzen	Maßnahme	keine Maßnahme erforderlich (Grund?)
Sind die Mitarbeiter/ mitwirkende Personen geeignet und für ihre Aufgabe eingewiesen?	JA NEIN		
Haben insbesondere die Personen, die technische Arbeiten durchführen, ihre Qualifikation nachgewiesen?	JA NEIN		
Ist das Verhalten bei Unfällen bekannt und Erste Hilfe sichergestellt?	JA NEIN		
Liegt eine Freigabe durch den Verantwortlichen des Sets/ Drehortes vor?	JA NEIN		
Flucht-/Rettungswege vorhanden, gekennzeichnet und bekannt?	JA NEIN		

besondere Fahrt- oder Flugaufnahmen

JA	NEIN		
----	------	--	--

Aufnahmen auf oder in Gewässern

JA	NEIN		
----	------	--	--

Aufnahmen in Kriegs- oder Krisengebieten

JA	NEIN		
----	------	--	--

Aufnahmen nach Unfällen/Anschlägen

JA	NEIN		
----	------	--	--

Aufnahmen bei (schweren) Unwettern

JA	NEIN		
----	------	--	--

Bemerkung

Zu jeder Gefahr muss eine wirksame Maßnahme getroffen werden, wenn keine Maßnahme erforderlich ist, bedarf es einer Begründung.

Datum

Unterschrift Teamkoordinator

Funktion im Team

--

--	--

Ort

Unterschriften Team

Funktion im Team

--

Diese Dokumentationshilfe richtet sich an Unternehmer und verantwortliche Personen am Filmset.

§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz verpflichten Sie als Unternehmer, die Gefährdungen Ihrer Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifisch zu ermitteln und ausreichende Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz festzulegen und die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Selbstverständlich können Sie mit Ihren Gefährdungsbeurteilungen nicht alle denkbaren Gefährdungen an beliebigen Filmsets erfassen.

Dieses Formular bietet Ihnen eine Hilfestellung zur Durchführung einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung durch Ihren Arbeitsverantwortlichen an einem konkreten Filmset. Das ausgefüllte Formular dient gleichzeitig der Dokumentation.

Bitte beachten Sie, dass diese ergänzende Gefährdungsbeurteilung Sie keinesfalls von Ihrer Verpflichtung zur Durchführung der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung befreit.

Angaben im Kopfabschnitt sollten vorab ausgefüllt werden. Bitte notieren Sie die Telefonnummern der beteiligten Personen.

Die Abschnitte Organisation, Sicheres Arbeiten und Weitere Gefährdungen/Aufnahmebedingungen sind vor Ort und vor Arbeitsbeginn von der verantwortlichen Person auszufüllen.

Verantwortliche Person ist, wer als Vertreter der Produktionsfirma die unmittelbare Verantwortung für die sichere Ausführung der Arbeiten trägt und in diesem Zusammenhang weisungsbefugt ist gegenüber allen an der Filmproduktion beteiligten Personen am Set ist.

Dies ist in der Regel die Herstellungs- oder Produktionsleitung.

Diese Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich. Sie muss die betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen (inkl. Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen etc.) kennen, um beurteilen zu können, welche Gefährdungen dort bereits berücksichtigt sind und welche Schutzmaßnahmen vom Unternehmer der Produktionsfirma festgelegt wurden.

Mitarbeiter und mitwirkende Personen sind alle Personen, die außer dem Aufnahmeleiter am Filmset tätig sind. Hierzu gehören auch Praktikanten und Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Betrieb tätig sind („Leiharbeitnehmer“) sowie Beschäftigte von Auftragnehmern.

Geeignete Personen verfügen über körperliche und geistige Fähigkeiten, die für das sichere Arbeiten erforderlich sind. So sind z. B. bei Jugendlichen die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Verantwortlicher am Set/Drehort ist, wer die unmittelbare Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz am Aufnahmeort trägt. Er überwacht die entsprechenden Maßnahmen vor Ort.

Ersthelfer: Ab zwei Personen muss mindestens ein Ersthelfer vor Ort sein. Bei mehr als 20 anwesenden Personen müssen mindestens 10 % in Erster Hilfe ausgebildet sein.

Koordinator (§ 6 DGUV V1) ist die Person, die zur Abwehr möglicher Gefährdungen zwischen den einzelnen Gewerken am Drehort benannt ist.

Elektrofachkraft: Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Welche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich sind, ist im Rahmen der allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit dieser ergänzenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Vorrangig sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Gefährdungen.

Der Verantwortliche am Set muss dafür sorgen, dass die PSA von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß benutzt wird.